

facebook.com/aktirol

instagram.com/aktirol

JUNGE AK TIROL


Foto: © AK Tirol
„NUR WER SEINE RECHTE KENNT, KANN SIE AUCH DURCHSETZEN.“
AK Präsident Erwin Zangerl
DEINE AK
ist jetzt auf
@arbeiterkammer_tirol
JUNGE
AK TIROL

SEITE 2

STARTHILFE FÜR LEHRLINGE

Deine absolute Infobasis! Vom Lehrvertrag über dein Gehalt bis zu deinen Rechten und Pflichten.

SEITE 8

ALLTAG IN DER LEHRE

Dein Alltag wird bestimmt nicht grau! Wie's im Arbeitsleben und an der Berufsschule so zugeht, liest du hier ...

SEITE 14

WENN DU DEINE LEHRE UNTERBRECHEN ODER DEINE ARBEITS-ZEIT REDUZIEREN MUSST

Ob schwanger, Einberufung oder plötzliche Pflegeaufgaben – hier findest du wichtige Informationen.

SEITE 20

GUTER ABSCHLUSS, GUTER START: DIE LEHR-ABSCHLUSSPRÜFUNG

Zeig allen, was du kannst! Schau nach, wie die Prüfung funktioniert und wie es danach für dich weitergeht. Außerdem erfährst du, wie ein Lehrverhältnis aufgelöst werden kann. Nur für den Fall der Fälle.

SEITE 27

DU BIST NICHT ALLEIN

Jugendvertrauensrat, Betriebsrat, Vertrauensrat, Vertretung in der Berufsschule: Alle sind auf deiner Seite!

FOTO: ANDREAS SCHNEIDER

STARTHILFE FÜR LEHRLINGE

DER BEGINN EINER LEHRE IST FÜR DIE MEISTEN LEHRLINGE GANZ SCHÖN AUFREGEND. ABER ALLES HALB SO WILD! ES GIBT GENAUE BESTIMMUNGEN, WIE DEINE LEHRE ABLAUFEN WIRD. DADURCH BIST DU VON ANFANG AN GUT ABGESICHERT.

1 WAS STEHT AM ANFANG DEINER LEHRE?

Der Lehrvertrag.

Du schließt ihn mit Lehrberechtigten ab. Lehrberechtigt kann eine Firma oder auch eine Person sein. Der Lehrvertrag regelt dein Ausbildungsverhältnis. Er ist immer schriftlich! Eine mündliche Vereinbarung reicht nicht.

2 WAS MUSS DER LEHRVERTRAG ENTHALTEN?

Folgende Details müssen unter anderem in deinem Lehrvertrag stehen:

- Deine persönlichen Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum
- Ist der:die Lehrberechtigte eine Firma: Firmenname und Firmensitz
- Ist der:die Lehrberechtigte eine Person: Name und Adresse der Person
- Name des Ausbilders:der Ausbilderin
- Der Lehrberuf, der dir vermittelt wird
- Beginn und Ende deiner Lehrzeit
- Standort der Ausbildungsstätte

Den Vertrag müsst ihr beide – du und die lehrberechtigte Person – unterschreiben. Du bist noch nicht 18? Dann muss auch dein gesetzlicher Vertreter:deine gesetzliche Vertreterin unterschreiben.

Lies dir den Lehrvertrag genau durch! Du solltest nichts unterschreiben, was dir nicht wirklich klar ist. Und wenn du eine Frage hast, dann frag nach!

3 GIBT ES FRISTEN FÜR DEN VERTRAG?

Ja. Der Lehrvertrag sollte abgeschlossen werden, bevor du deine Lehre beginnst. Auf jeden Fall muss er innerhalb von 3 Wochen nach Start deiner Lehre gemacht werden. Innerhalb dieser Frist muss dich dein Lehrbetrieb auch bei der Lehrlingsstelle als Lehrling anmelden.

NACH 3 WOCHEN NOCH KEINEN VERTRAG? WENDE DICH AN DIE AK!

4 WIE VIEL GELD BEKOMMST DU?

Natürlich verdienst du schon in deiner Lehre etwas. Die Höhe deines Gehalts ist berufsabhängig und heißt bei dir als Lehrling Lehrlingseinkommen. In den meisten Berufen regelt das der Kollektivvertrag.

DIE WÖRTER „GEHALT" UND „LOHN" BEDEUTEN DAS GLEICHE.

5 WIE SETZT SICH DEIN GEHALT ZUSAMMEN?

Das siehst du auf der monatlichen Lohnabrechnung, die du meistens zeitgleich mit der Überweisung bekommst.

DIE BESTANDTEILE DEINER LOHNABRECHNUNG:

- Lehrlingseinkommen
- Zulagen
- Überstundenentgelt und Überstundenzuschläge
- Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld

DIE GESETZLICHEN ABZÜGE:

- Sozialversicherungsbeiträge
- evtl. Lohnsteuer, die aber erst ab einer bestimmten Gehaltshöhe anfällt

Manchmal werden sogenannte „Verzichtserklärungen" von dir verlangt. Die können aber Nachteile für dich haben. Also Achtung: Unterschreibe lieber nicht, sondern lass dich beraten – z. B. von deiner AK!

6 WAS IST EIGENTLICH EIN KOLLEKTIVVERTRAG?

Ein Kollektivvertrag ist fast so etwas wie ein Gesetz. Denn er gilt immer für eine ganze Branche – und zwar ausnahmslos!

Wer schließt den Kollektivvertrag ab? Die Arbeitgeber:innen und die Gewerkschaften. Und weder die einen noch die anderen dürfen sich darüber hinwegsetzen.

DIE KÜNDIGUNGSFRISTEN GELTEN NICHT FÜR LEHRLINGE, WEIL ES FÜR DIE AUFLÖSUNG EINER LEHRE EIGENE REGELUNGEN GIBT. DIE STEHEN IM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (BAG). DASSELBE GILT AUCH FÜR DIE PROBEZEIT.

DAS STEHT IM KOLLEKTIVVERTRAG (KV)

Der Kollektivvertrag regelt, wie in der jeweiligen Branche gearbeitet wird. Er enthält Bestimmungen zu:

- Arbeitszeit
- Mehrarbeit
- Überstunden
- Probezeit
- Kündigungsfristen
- Fristen, innerhalb derer du finanzielle Ansprüche geltend machen kannst

Außerdem setzt er die Ansprüche von Mitarbeiter:innen fest:

- Lehrlingseinkommen, Mindestlohn bzw. -gehalt
- Zulagen
- Überstundenentgelt, -zuschläge
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld

Der Kollektivvertrag setzt die Mindestanforderungen fest. Diese Grenzen dürfen nicht unterschritten werden. Bessere Vereinbarungen für die Arbeitnehmer:innen sind natürlich möglich.

Solche besseren Vereinbarungen solltest du immer schriftlich machen – z. B. wenn du mehr verdienst als im Kollektivvertrag vorgesehen ist – und zwar in deinem Lehrvertrag. Er baut auf dem Kollektivvertrag auf, geht aber mehr ins Detail.

7 WO FINDEST DU DEINEN KOLLEKTIVVERTRAG?

Der Kollektivvertrag muss bei dir im Betrieb offen aufgelegt werden, damit alle ihn lesen können. Wenn du nicht weißt, wo er ist, frag einfach jemanden im Team. Nachschauen kannst du auch auf www.kollektivvertrag.at

8 LERNEN ALLE LEHRLINGE EINES BERUFS DAS GLEICHE?

Ja. Denn nach der Lehre sollt ihr alle euer Können erfolgreich im Berufsleben einsetzen können.

Deshalb sind die Inhalte deiner Ausbildung genau geregelt: Im Berufsbild steht, wann dir dein Lehrbetrieb welche Fertigkeiten vermitteln muss. Aufgeteilt auf die verschiedenen Lehrjahre. So ein Berufsbild gibt es für jeden Lehrberuf.
Wo findest du das Berufsbild? In den Ausbildungsvorschriften für deinen Lehrberuf.

DIE LISTE DER LEHRBERUFE MIT DEN AUSBILDUNGSVORSCHRIFTEN – FINDEST DU UNTER www.bmwet.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon.html

9 WAS, WENN DIR DEIN BETRIEB NICHT ALLES BEIBRINGEN KANN?

Dann lernst du diese Inhalte woanders. Entweder in einem anderen Betrieb oder in einem Kurs z. B. beim bfi.

Dieser Ersatz muss dir organisiert werden (von Lehrberechtigten). In deinem Lehrvertrag muss Folgendes dazu festgehalten sein:

- Wie lange diese Ausbildungseinheit dauert
- Was dir dort beigebracht werden muss
- Wo du unterrichtet wirst
- In welchem Lehrjahr diese Ausbildungseinheit stattfindet

Sowohl du als auch dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte müssen diese Vereinbarung einhalten.

Nicole macht im Café Restaurant „Zum guten Kuchen" ihre Ausbildung zur Restaurantfachfrau. Zum Berufsbild gehört auch die Tätigkeit einer Barkeeperin. Das Café Restaurant selbst hat aber keine Bar. Deshalb bucht ihr Lehrberechtigter Simon Schlag für Nicole einen Kurs, in dem sie alles lernt, was man am Cocktail-Shaker können muss.



Foto: AdobeStock - leszekglasner

10 WELCHE RECHTE HAST DU ALS LEHRLING?

Deine Rechte und die Pflichten deines Lehrbetriebs dir gegenüber hängen untrennbar zusammen: Deine Rechte kommen aus seinen Pflichten und umgekehrt.

Deine Rechte:

- Eine ordnungsgemäße Ausbildung
- Regelmäßiges Lehrlingseinkommen
- Uneingeschränkter Besuch der Berufsschule
- Übernahme der Internatskosten durch deinen Lehrbetrieb

DU SIEHST DEIN RECHT VERLETZT? LASS DICH VON DER AK BERATEN!

Du kommst mit deiner Ausbildung nicht so gut zurecht? Hol dir Hilfe: Bei arbeitsrechtlichen Problemen lass dich bei der AK beraten. Für alle anderen Probleme gibt´s ein kostenloses Coaching bei der Lehrlingsstelle.

DEINE LEHRLINGSSTELLE FINDEST DU HIER:
https://www.wko.at/lehre/lehrlingsstellen-wirtschaftskammern

11 WELCHE PFLICHTEN DIR GEGENÜBER HAT ALSO DEIN BETRIEB?

Deinen Rechten entsprechend, hat dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte folgende Pflichten:

- Dich gut auszubilden
- Dich regelmäßig nach Kollektivvertrag bzw. eurer Vereinbarung zu bezahlen
- Dir für die Berufsschule frei zu geben
- Das Internat für dich zu bezahlen

12 UND WAS SIND DEINE PFLICHTEN?

Da Rechte und Pflichten immer aneinander gekoppelt sind, hast auch du als Lehrling Pflichten.

Deine Pflichten:

- Dich ernsthaft zu bemühen, dir alle Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, die zu deiner Lehre gehören
- Regelmäßig in die Berufsschule zu gehen
- Vorgesetzte anrufen, wenn du nicht kommen kannst
- Eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, wenn du krank bist

Nimm deine Pflichten ernst. Wenn du nicht danach handelst, kann dein Lehrbetrieb das Lehrverhältnis auflösen!



Foto: AdobeStock - nullplus

ALLTAG IN DER LEHRE

IN DEN JAHREN DEINER LEHRZEIT WIRD SICH BEI DIR EINIGES TUN. DU WIRST VIEL THEORIE UND PRAXIS LERNEN UND DICH IN EINEN GANZ NEUEN ALLTAG EINFINDEN. DAMIT DU GUTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEINE ENTWICKLUNG HAST, IST VIELES GANZ GENAU GEREGELT – ZUM BEISPIEL, WIE ARBEIT UND SCHULE MITEINANDER VERKNÜPFT SIND.

13

ZÄHLEN ARBEITS- UND SCHULZEITEN GLEICH?

Ja. Die Zeit, die du in der Berufsschule verbringst, wird dir auf die Arbeitszeit angerechnet. Dazu zählen auch die Pausen, allerdings nicht die Mittagspausen!

Hast du einen 8-Stunden-Tag in der Berufsschule, darfst du an diesem Tag nicht auch noch in deiner Lehrstelle beschäftigt werden.

UNTERRICHTSZEIT
+ WEGZEIT ZWISCHEN SCHULE UND LEHRBETRIEB
+ ZEIT IM LEHRBETRIEB
= MAXIMAL 8 STUNDEN

Fällt der Unterricht ganz aus, musst du stattdessen in deine Firma gehen. Entfällt nur ein Teil des Unterrichts, musst du unter bestimmten Umständen zur Arbeit gehen. Und zwar dann, wenn du mit allem zusammen – also Unterricht, Weg von der Schule zum Betrieb und Arbeitszeit – die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitest. Das gilt auch, wenn der Unterricht weniger als 8 Stunden dauert.

14

WIE FUNKTIONIERT DAS BEI BLOCKUNTERRICHT?

Du gehst in eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule? Dann musst du während des tatsächlichen Besuchs der Berufsschule nicht in deinem Lehrbetrieb arbeiten.

15

LÄUFT DEIN LOHN TROTZDEM WEITER?

Ja. Auch wenn du zum Blockunterricht gehst und deshalb nicht im Betrieb arbeiten kannst, bekommst du dein Lehrlingseinkommen weiterbezahlt.

16

WER BEZAHLT DAS INTERNAT?

Die Internatskosten muss dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte für dich übernehmen.

Lehrgang

Allerdings kann dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte bei der Lehrlingsstelle beantragen, diese Kosten erstattet zu bekommen. Der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten keinen Kostenersatz.

17 WIE VIELE STUNDEN MUSST DU ARBEITEN?

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, gilt für dich generell eine Arbeitszeit von:

- 8 Stunden am Tag
- 40 Stunden in der Woche

In Ausnahmefällen können diese beiden Werte ein bisschen überschritten werden, wenn du schon 16 Jahre alt bist. Aber nur, wenn du diese Mehrstunden spätestens in der folgenden Woche wieder ausgleichen kannst.

Im Kollektivvertrag kann auch erlaubt sein, dass Lehrlinge innerhalb einer Woche länger als 40 Stunden arbeiten. Aber: Über einen längeren Zeitraum hinweg darfst du nicht über eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden kommen. Dieser Zeitraum heißt Durchrechnungszeitraum. Wie lange er ist, legt der Kollektivvertrag fest.

18 WAS SIND DIE OBERGRENZEN?

Die Obergrenzen sind nach Alter gestaffelt.

Wenn du unter 16 Jahre bist:

- 9 Stunden am Tag
- 45 Stunden in der Woche

Wenn du das 16. Lebensjahr vollendet hast – also ab deinem 16. Geburtstag:

- Inklusive Vor- und Abschlussarbeiten: 9,5 Stunden am Tag
- Inklusive Reisezeiten: 10 Stunden am Tag
- Inklusive Vor- und Abschlussarbeiten: 48 Stunden in der Woche

Wenn du 18 Jahre bist, gelten für dich die Bestimmungen für Erwachsene. Sie regelt vor allem das Arbeitszeitgesetz.

HOL DIR DEN AK FOLDER „ARBEITSZEIT RUHEZEIT“:
wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitszeit_Ruhezeit.html

VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

In vielen Betrieben gibt es Arbeiten, die erst gemacht werden können, wenn eigentlich schon geschlossen ist. Oder die unbedingt gemacht werden müssen, bevor geöffnet werden kann.

Wenn du schon 16 Jahre alt bist und diese Aufgaben ausnahmsweise übernehmen musst, darf deine normale Arbeitszeit um eine halbe Stunde ausgedehnt werden. Aber dein Arbeitstag darf nicht länger als 9,5 Stunden sein.

Zudem musst du die Mehrarbeit in derselben – spätestens aber in der folgenden Woche wieder ausgleichen.

Lorenz lernt Einzelhandel im Schuhgeschäft „Flotte Sohle". Da er seine Sache wirklich gut macht und bereits 17 ist, führt er schon alleine Verkaufsgespräche. Am Mittwoch tut sich eine Kundin mit der Entscheidung zwischen schwarzen Highheels und weißen Sneakers sichtlich schwer. Erst nach 18 Uhr kann sie sich dann doch zu braunen Booties durchringen. Lorenz bleibt freundlich geduldig und wickelt das Geschäft ab. Danach bringt er die Kartons zurück ins Lager, während seine Chefin die Kassa macht. Um 18:30 Uhr verlässt er den Laden, eine halbe Stunde nach seinem normalen Arbeitsende. Er freut sich darauf, dafür am Donnerstag schon ab 17:30 Uhr freizuhaben. Das hat er mit seiner Chefin vereinbart.

In deinem Betrieb muss es einen Arbeitszeitplan zur Einsicht geben. Trag deine geleistete Arbeitszeit und deine Pausen unbedingt in eine Liste ein! Eine AK Zeitspeicher-App findest du auf www.arbeiterkammer.at – Tab Service - Rechner

19 DARFST DU ÜBERSTUNDEN MACHEN?

Eigentlich nein – solange du noch keine 18 Jahre alt bist. Machst du trotzdem Überstunden, müssen sie dir aber auf jeden Fall zusätzlich bezahlt werden.
Als Überstunden gilt alles, was über die zulässige Arbeitszeit von 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche hinausgeht. Ausnahme: Durchrechnungszeitraum nach Kollektivvertrag.

20 WIE WERDEN ÜBERSTUNDEN ABGEGOLTEN?

Für jede Überstunde bekommst du deinen Stundenlohn plus einen Überstundenzuschlag von 50 Prozent deines Stundenlohns.

ERKUNDIGE DICH: MANCHE KOLLEKTIVVERTRÄGE SEHEN HÖHERE ZUSCHLÄGE VOR

Wenn du 18 Jahre alt bist, gelten für dich die Überstundenregelungen für Erwachsene. Dein Überstundenzuschlag muss sich dann nach dem niedrigsten im Betrieb bezahlten Facharbeiter:innenlohn oder Angestelltengehalt richten.

FÜR 4 ÜBER-STUNDEN STEHEN DIR 6 STUNDEN ZEITAUSGLEICH ZU!

Normalerweise sollte die Bezahlung der Überstunden automatisch erfolgen. Passiert das nicht, musst du sie schriftlich einfordern. Wie lange du dafür Zeit hast, steht im Kollektivvertrag.

Dein Lehrbetrieb bietet dir statt der Bezahlung einen Zeitausgleich für deine Überstunden an? Wenn du damit einverstanden bist, kannst du dieses Angebot annehmen. Ein Überstundenzuschlag steht dir auch in diesem Fall zu.



Schreib jeden Tag ganz genau auf, wie lange du arbeitest: Also Arbeitsbeginn und -ende sowie die Pausen. Nur so kannst du sicher sein, dass du alles bezahlt bekommst, was dir zusteht. Eine AK Zeitspeicher-App findest du auf www.arbeiterkammer.at – Tab Service - Rechner

21 WANN UND WIE LANGE MUSST DU PAUSE MACHEN?

Du bist noch nicht volljährig? Dann hast du spätestens nach 6 Stunden Arbeit Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Zwischen Ende und Beginn deiner Arbeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden liegen. Wenn du unter 15 Jahren bist, ist diese Ruhezeit auf 14 Stunden erhöht.

22 MUSST DU AUCH AM WOCHENENDE ARBEITEN?

Nein – solange du unter 18 bist. Außerdem darfst du als Jugendliche:r nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigt sein.

Ausnahmen zum Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen, z. B.:

- Gastgewerbe
- Handel am 8. Dezember

Ausnahmen zum Nachtarbeitsverbot, z. B.:

- Gastgewerbe
- Bäcker
- Betriebe mit Schichtarbeit



Foto: AdobeStock - goodluz

23 HAST DU FIX EINE 5-TAGE-WOCHE?

Ja. Denn als Jugendlicher hast du Anspruch auf 2 aufeinanderfolgende Tage Freizeit pro Woche, den Sonntag miteingeschlossen. Die Wochenfreizeit muss spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen.

Du musst am Samstag arbeiten? Dann hast du Anspruch darauf, den folgenden Montag freizubekommen. In die Berufsschule musst du an so einem Montag aber schon. Dafür musst du aber einen anderen Tag in dieser Woche freibekommen.

Je nach Branche gibt es hier einige Ausnahmen zur Wochenfreizeit, z. B.:

- Teilung der Wochenfreizeit aus organisatorischen Gründen
- Sonderregelungen für Samstagnachmittag im Handel

SCHAU IN DEINEN KOLLEKTIVVERTRAG!

24 WIE VIEL URLAUB HAST DU IM JAHR?

Ganze 5 Wochen. Das sind 25 Arbeitstage bzw. 30 Werktage, wenn man die Samstage mitzählt. Natürlich musst du deinen Urlaub nicht durchgehend nehmen, sondern kannst ihn dir übers Jahr verteilen.

Auf jeden Fall musst du deine einzelnen Urlaubstage und Urlaubszeiten immer mit deinem:deiner Lehrberechtigten absprechen. Und das frühzeitig. Du kannst nicht einfach mal so wegbleiben. Einer Urlaubsvereinbarung müsst ihr beide zustimmen.

Du bist unter 18? Dann hast Du Anspruch darauf, im Sommer 12 Werktage auf einmal Urlaub zu bekommen. Und zwar zwischen dem 15. Juni und dem 15. September.

Vereinbare vor allem einen größeren Urlaub so früh wie möglich. Nur so stehen die Chancen gut, dass du auch wirklich zu deinem Wunschtermin frei haben kannst. Denn deine Urlaubszeit muss ja auch mit dem Urlaub der anderen abgestimmt sein.

25 KRANK IM URLAUB?

Wenn du im Urlaub länger als 3 Tage krank bist, gelten diese Tage nicht als Urlaub! Allerdings brauchst du unbedingt eine ärztliche Bestätigung deiner Krankheit.

26 WAS PASSIERT, WENN MAL EIN SCHADEN PASSIERT?

Fehler können passieren! Jeder und jedem, in jedem Arbeitsbereich. Manchmal entstehen dadurch größere Schäden. Wer nun wirklich daran schuld ist, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Darum: Mach kein Schuldeingeständnis, bevor die Sache nicht offiziell geklärt ist.

Für kleine und entschuldbare Fehler kannst du nicht haftbar gemacht werden. Aber wenn du einen Schaden oder eine Sachbeschädigung mutwillig verursachst, musst du natürlich dafür gerade stehen!

27 DARF DEIN LEHRBETRIEB DIR DEN SCHADEN EINFACH VOM LOHN ABZIEHEN?

Nein. Dein Lehrbetrieb darf dir nicht einfach einen entstandenen Schaden von deinem Lehrlingseinkommen abziehen. Sollte das doch gemacht werden, kannst du innerhalb von 14 Tagen – am besten schriftlich – widersprechen. Damit muss dir dein Lehrbetrieb das einbehaltene Geld wieder zurückgeben.

PASSIERT DAS NICHT, WENDE DICH UMGEHEND AN DIE AK!

Besteht dein Lehrbetrieb dann aber darauf, dass du für den Schaden aufkommst, muss er seine Ansprüche vor dem Arbeits- und Sozialgericht einklagen. Das Gericht prüft, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.

28 WER SORGT EIGENTLICH FÜR DIE SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ?

Auf jeden Fall dein Lehrbetrieb. Aber du musst auch was dafür tun.

Es gibt eigene Gesetze und Verordnungen, die die Arbeitnehmer:innen vor gesundheitlichen Risiken am Arbeitsplatz schützen. Die Arbeitgeber:innen sind dafür verantwortlich, dass diese Gesetze eingehalten werden.

Die Arbeitsinspektion kontrolliert, ob die Unternehmen dieser Verantwortung auch wirklich nachkommen. In den Betrieben selbst gibt es meistens Sicherheitsfachkräfte, die ein Auge darauf haben.

Darüberhinaus hat jede Branche ihre eigenen ganz konkreten Sicherheitsvorschriften.

29 WAS KANNST DU SELBST DAZU BEITRAGEN?

Besonders wichtig ist, dass du gut auf dich schaust! Beachte die Schutzmaßnahmen in deinem Betrieb genau und benütze die vorgesehenen Geräte und Hilfsmittel. Du hast nur eine Gesundheit!

Du weißt nicht, welche Sicherheitsvorschriften für deine Branche gelten? Dann lass dich beraten!

INFORMIER DICH:
www.arbeitsinspektion.gv.at

Hier kannst du dich zu den Sicherheitsvorschriften informieren:

- Betriebsrat
- Jugendvertrauensrat
- Arbeiterkammer
- Arbeitsinspektion

WENN DU DIE LEHRE UNTERBRECHEN ODER DIE ARBEITSZEIT REDUZIEREN MUSST

DAS LEBEN IST BUNT UND VOLLER HERAUSFORDERUNGEN. AUCH IN BESONDEREN SITUATIONEN SOLLST DU DEIN LEBEN UND DEINE LEHRE UNTER EINEN HUT BRINGEN KÖNNEN. DESHALB IST ES IN BESTIMMTEN FÄLLEN MÖGLICH, DIE LEHRE ZU UNTERBRECHEN ODER DIE ARBEITSZEIT ZU REDUZIEREN.

Du setzt deine Lehre länger als 4 Monate in einem Jahr aus? Dann wird dir die Zeit, die über 4 Monate hinausgeht, nicht auf die Lehre angerechnet. Egal, ob die Zeit durchgehend oder unterbrochen war. Diese Fehlzeiten musst du nachholen. In der Regel wird dafür ein Ergänzungslehrvertrag gemacht, damit du nach deiner Rückkehr abgesichert bist.

Du musst dein Kind betreuen? Gesundheitliche Gründe hindern dich an einer Lehrausbildung mit einer Vollzeit-Arbeitswoche? Dann kannst du eine Reduktion deiner Arbeitszeit vereinbaren – schau nach bei Frage 33.

-30- BABY UND LEHRE?

Wenn du schwanger bist, gelten für dich ganz besondere Regelungen. Alle sind zum Schutz deiner Gesundheit. Und natürlich auch zum Schutz deines Babys.

DAZU GIBT ES VIELE BESTIMMUNGEN. LASS DICH UNBEDINGT VON DEINER AK BERATEN! IM AK ELTERNKALENDER FINDEST DU WICHTIGE INFOS. DOWNLOAD: www.arbeiterkammer.at – TAB „SERVICE – RATGEBER – BERUF & FAMILIE"

WAS MUSST DU AM ANFANG TUN?

Zuerst musst Du deinen Lehrberechtigten:deine Lehrberechtigte von deiner Schwangerschaft informieren. Und zwar so bald wie möglich. Zudem musst du eine ärztliche Bestätigung deiner Schwangerschaft vorlegen.

ARBEITEN WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT UND STILLZEIT

In der Schwangerschaft und Stillzeit läuft deine Lehre weiter. Allerdings darfst du keine Überstunden machen, egal wie alt du bist. Die gesetzliche oder kollektivvertragliche Tagesarbeitszeit darfst du nicht überschreiten. Pro Tag darfst du auf keinen Fall länger als 9 Stunden arbeiten und in der Woche nicht mehr als 40 Stunden.

MUTTERSCHUTZ

ZUM PAPAMONAT SCHAU NACH AUF arbeiterkammer.at - GIB EINFACH IM SUCHFELD EIN: PAPAMONAT

Der Mutterschutz beginnt in der Regel 8 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit gilt für dich ein absolutes Beschäftigungsverbot. Das heißt, du darfst kein bisschen arbeiten. Statt deines Lehrlingseinkommens bekommst du das Wochengeld, das dir die Krankenkasse bezahlt.

Für schwangere Arbeitnehmerinnen und Mütter gilt ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Entlassungsschutz ist auch für dich als Lehrling relevant. Während deiner Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt darfst du daher nicht entlassen werden.

Ausnahmen vom besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz:

- Es gibt besondere Gründe und ein Gericht stimmt deiner Entlassung zu
- Du bist noch in der Probezeit. Eine solche Auflösung kann aber gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen und wäre bei Gericht anfechtbar
- Befristete Arbeitsverhältnisse in der Weiterbeschäftigungszeit haben Sonderregelungen



Foto: AdobeStock - Sunny studio

ELTERNKARENZ

Im Anschluss an den Mutterschutz kannst du in Elternkarenz gehen. Die Karenz kannst du dir mit dem Vater des Babys aufteilen. Die Dauer der Karenz hängt davon ab, ob nur du in Karenz gehst, oder ob der Vater des Kindes auch in Karenz geht. Auch in dieser Zeit gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz. Ab wann und wie lange du in Karenz bist, musst du deinem:deiner Lehrberechtigten schriftlich mitteilen. Und zwar bis zum Ende des Mutterschutzes.

Gehst nur du als Mutter in Karenz, ist das maximal bis zur Vollendung des 22. Lebensmonats des Kindes möglich. Teilt ihr euch die Karenz, verlängert sich die Dauer bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

Geht der Vater des Kindes zuerst in Karenz, muss er seine Karenz innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt schriftlich bei seinem:seiner Arbeitgeber:in ankündigen.

Ihr möchtet euch die Karenz teilen? Dann müsst ihr dies 3 Monate, bevor die erste Karenz aufhört, euren Lehrberechtigten bzw. dem:der Arbeitgeber:in schriftlich mitteilen.

Während der Karenz bekommt ihr auf Antrag Kinderbetreuungsgeld von der Krankenkasse.

31 DU MUSST ZUM PRÄSENZ-, AUSBILDUNGS- ODER ZIVILDIENST?

Generell gilt: Während du Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst machst, kannst du nicht entlassen werden. Hast du deinen Dienst beendet, musst du innerhalb von 6 Tagen deine Lehre wiederaufnehmen. Tust du das nicht, kannst du entlassen werden.

BESONDERER KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

Sobald du einberufen bzw. zugewiesen wurdest, musst du deinen Lehrberechtigten: deine Lehrberechtigte darüber informieren. Genau ab diesem Zeitpunkt gilt dann auch dein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz – bis einen Monat nach deinem Dienst.

DIENST WÄHREND DER WEITERBESCHÄFTIGUNGSZEIT (WBZ)

Du bekommst deine Einberufung während der Weiterbeschäftigungszeit? Dann wird deine WBZ stillgelegt, bis du deinen Dienst abgeleistet hast. Danach kehrst du wieder in deinen Betrieb zurück und beendest auch deine WBZ.

32 DU MUSST Z.B. EIN NAHES FAMILIENMITGLIED PFLEGEN?

Auch als Lehrling hast du Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn jemand bei dir in der Familie dringend deine Hilfe braucht. Allerdings musst du dabei einiges beachten.

Sollte der Fall bei dir eintreten, dass du jemanden pflegen musst, lass dich unbedingt beraten! Am besten von deiner AK, dem Betriebsrat oder deinem Jugendvertrauensrat.

PERSONEN, FÜR DIE DU PFLEGEFREISTELLUNG BEKOMMST

Pflegefreistellung bekommst du für Menschen, mit denen du nahe verwandt bist bzw. in einem gemeinsamen Haushalt lebst:

- Für alle Personen, mit denen du im gemeinsamen Haushalt lebst (Haushaltsmitglieder) gibt es ein Recht auf Pflegefreistellung – somit z.B. auch für Geschwister
- Für nahe Angehörige hast du auch dann ein Recht auf Pflegefreistellung, wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt - also z. B. für einen Elternteil, der in einem anderen Ort wohnt

SO FUNKTIONIERT'S

Die Pflegefreistellung ist ein Rechtsanspruch. Du musst also nicht darum bitten. Dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte darf sie dir nicht verweigern. Und dein Lehrlingseinkommen darf deshalb nicht gekürzt werden.

Aber Achtung: Du darfst nicht einfach so vom Lehrbetrieb und der Berufsschule wegbleiben! Du musst deinen Lehrberechtigten:deine Lehrberechtigte im Voraus darüber informieren, dass du eine Pflegefreistellung brauchst. Selbstverständlich musst du auch sagen, warum.

Dein Lehrbetrieb hat das Recht, einen Nachweis für die Pflegebedürftigkeit zu verlangen. Sollten durch diesen Nachweis Kosten entstehen, muss sie dein Lehrbetrieb übernehmen.

MÖGLICHE DAUER DER PFLEGEFREISTELLUNG

Während eines Jahres kannst du maximal eine Woche Pflegefreistellung in Anspruch nehmen. Du kannst dich auch tages- oder stundenweise für die Pflege freistellen lassen.

In bestimmten Fällen kannst du auch eine 2. Woche in Anspruch nehmen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, erfährst du in einem Beratungsgespräch bei deiner AK.

33 WANN KANNST DU DEINE ARBEITSZEIT REDUZIEREN?

Eine Herabsetzung deiner täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit musst du mit deinem Lehrbetrieb vereinbaren. Das geht aber nur aus ganz bestimmten Gründen.

WELCHE GRÜNDE GIBT ES?

- Du kannst aus gesundheitlichen Gründen deine Ausbildung in der vollen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht absolvieren
- Du betreust während deiner Ausbildung dein Kind

Hier kannst du deine Arbeitszeit aber nur bis 31. Dezember des Jahres – in dem dein Kind in die Schule eintritt – reduzieren.

Maximale Reduktion
In diesen beiden Fällen darf deine gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit bis auf die Hälfte reduziert werden. Dein Ausbildungsziel muss für dich aber auch bei der verminderten Arbeitszeit erreichbar sein.

KANN DEIN LEHRVERHÄLTNIS DADURCH VERLÄNGERT WERDEN?

Ja, aber dabei gilt:

- Bei einem Lehrverhältnis darf die Dauer der Lehrzeit um bis zu 2 Jahre verlängert werden
- Bei einem Lehrverhältnis mit verlängerter Lehrzeit darf die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit zusätzlich um bis zu einem Jahr verlängert werden
- Bei einem Ausbildungsverhältnis mit Teilqualifizierung darf die Gesamtdauer der Ausbildungszeit 4 Jahre nicht übersteigen

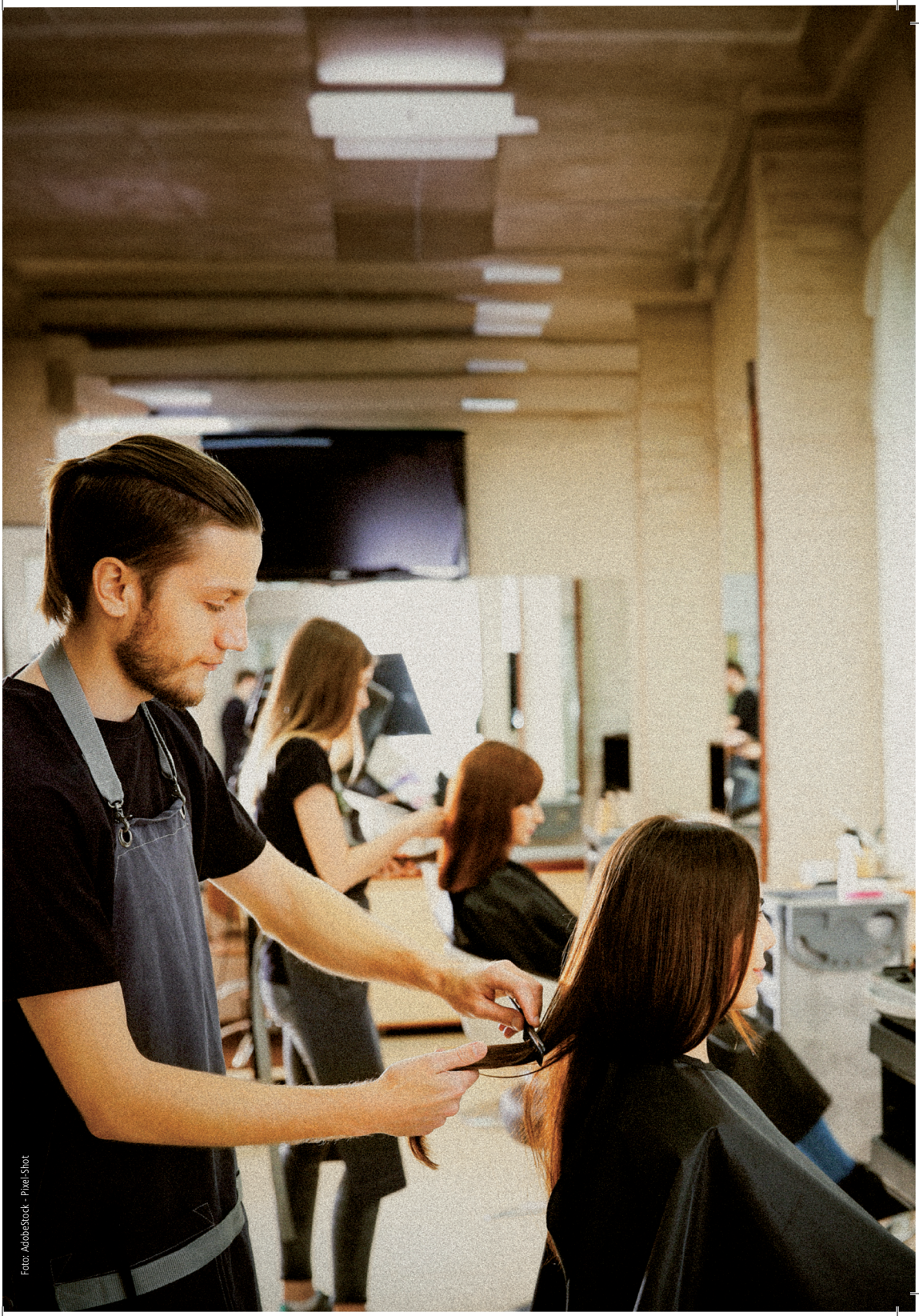


Foto: AdobeStock - Pixel-Shot

GUTER ABSCHLUSS, GUTER START: DIE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

DIE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG HAT EINEN HOHEN STELLENWERT. HAST DU SIE IN DER TASCHE, DANN HAST DU AUCH GUTE CHANCEN IM BERUF. WAS BEI DER PRÜFUNG WICHTIG IST UND WIE'S DANACH WEITERGEHT, ERFÄHRST DU HIER. AUCH, WIE EIN LEHRVERHÄLTNIS GELÖST WERDEN KANN.

34 WANN KANNST DU ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG ANTRETEN?

Erst einmal musst du dich bei deiner Lehrlingsstelle zur Prüfung anmelden. Das kannst du frühestens 6 Monate vor dem Ende deiner Lehrzeit tun.

Antreten kannst du zur Prüfung dann frühestens 10 Wochen, bevor du mit deiner Lehrzeit fertig bist.

Du bist mit der Berufsschule noch nicht fertig?
In diesem Fall gibt es bestimmte Fristen.

Du hast kein positives Ergebnis?
Auch dann kannst du zur Prüfung antreten. In dem Fall musst du aber auch die theoretische LAP absolvieren. Mit einem positiven Ergebnis brauchst du nur die praktische LAP machen.

HOL DIR DEN FOLDER ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG UND SCHAU NACH:
wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Lehrabschlusspruefung.html

35 WIE SIEHT DIE PRÜFUNG AUS?

Alle Prüfungsgebiete stehen ganz genau in der Prüfungsordnung. Ein Blick hinein lohnt sich also sehr!

Meistens dauert die Lehrabschlussprüfung einen ganzen Tag. Am Ende des Tages bekommst du dann dein Zeugnis.

Schaffst du die Prüfung nicht, ist das kein Weltuntergang! Du kannst sie wiederholen. Du musst dann auch nicht die ganze Prüfung noch einmal machen, sondern nur die Gegenstände, die du nicht bestanden hast.

DIE PRÜFUNGSORDNUNGEN FINDEST DU BEI DER LISTE DER LEHRBERUFE:
www.bmwet.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon.html

ZUSATZPRÜFUNG FÜR VERWANDTE LEHRBERUFE

Hast du deine Lehrabschlussprüfung bestanden, kannst du relativ leicht ein weiteres Zeugnis machen: Und zwar durch eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf. Damit hast du mit nur einer Prüfung einen zusätzlichen Beruf!

Lorenz freut sich riesig: Er hat seine Lehrabschlussprüfung als Foto- und Multimediakaufmann bestanden. Einen Job hat er auch schon in Aussicht. Während seiner Lehre hat er einen Kurs im Fotostudio Lichtblick gemacht. Dort kann er in 4 Monaten als Fotograf anfangen. Jetzt möchte er die Zusatzprüfung zur Berufsfotografie machen und dann: Nichts wie hinein, ins echte Berufsleben.

Alle Lehrberufe und verwandte Lehrberufe findest du im berufslexikon.at

VERWANDT SIND LEHRBERUFE, BEI DENEN GLEICHE ODER ÄHNLICHE MATERIALIEN UND WERKZEUGE VERWENDET WERDEN – ODER DIE ÄHNLICHE ARBEITSVORGÄNGE ERFORDERN.

36 KOSTET DIE PRÜFUNG ETWAS?

Ja. **Aber:** Trittst du während deiner Lehrzeit oder in der Weiterbeschäftigungszeit erstmals an, muss dir dein Lehrberechtiger:deine Lehrberechtigte die Prüfungsgebühr zurückzahlen.

Hast du keinen Anspruch auf die Gebührenbefreiung, kannst du einen Antrag bei der Lehrlingsstelle stellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gebühr dich finanziell stark belasten würde.

Auch die Prüfungsmaterialien muss dir dein Lehrbetrieb beim ersten Antreten kostenlos zur Verfügung stellen.

Du trittst zum 2. oder 3. Mal an? Dann bist du von der Prüfungsgebühr und den Kosten für die Prüfungsmaterialien befreit. Allerdings darfst du nach einem negativen Antritt keinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt haben.

37 WIE BEREITEST DU DICH AM BESTEN VOR?

Zusätzlich zu deiner Lehre gibt es begleitende Kurse, die dich ganz gezielt auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten. Die Kurse sind auf deinen Lehrberuf abgestimmt und vermitteln dir genau das, was du wissen musst.

Du wirst Frisör:in und machst eine entsprechende Lehre? Wenn du hier einen Vorbereitungskurs besuchst, wirst du sehr viel praktisch üben. Wenn du dagegen eine kaufmännische Lehre machst, wirst du im Kurs einige Geschäftsfälle durchspielen.

Vor-bereitung

Frag bei den Fachausschüssen der AK Wien nach, welche Kurse es gibt. Ob du eine finanzielle Förderung für einen Kurs bekommen kannst, erfährst du bei der Lehrlingsstelle.

DIE AK WIEN FACHAUSSCHÜSSE FINDEST DU AUF:
wien.arbeiterkammer.at/service/betriebsrat/fachausschuesse/index.html

Unabhängig von einem begleitenden Kurs hilft dir bestimmt auch dein:e Ausbilder:in bei der Vorbereitung! Frag nach. Du kannst bei deinem Probestück unterstützt werden und wichtige Tipps bekommen!

DEINE LEHRLINGSSTELLE FINDEST DU HIER:
https://www.wko.at/lehre/lehrlingsstellen-wirtschaftskammern

-38- GIBT ES FÖRDERUNGEN FÜR DEN KURS?

Prinzipiell ja. Wenn du einen anerkannten Vorbereitungskurs besuchst, kannst du eine Förderung der gesamten Kurskosten in marktkonformer Höhe bekommen. Den Antrag stellst du bei deiner Lehrlingsstelle.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Der Kurs muss innerhalb von 12 Monaten vor dem Ende deiner Lehrzeit bis maximal 36 Monate nach dem Ende deiner Lehrzeit stattfinden
- Du musst die Förderung innerhalb von 6 Monaten beantragen, nachdem du den Kurs beendet hast

Vor-bereitung

Leider besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Am besten, du gehst zu deiner Lehrlingsstelle und lässt dich beraten: Kläre erst ab, ob du eine Förderung bekommst, bevor du den Kurs buchst. Dann bist du auf der sicheren Seite.

-39- WIE GEHT'S NACH DER LEHRE WEITER?

Prinzipiell mit der Weiterbeschäftigungszeit (WBZ), auch Behaltezeit genannt.

Nach dem Ende Deiner Lehrzeit kannst du noch für 3 Monate in deinem Lehrbetrieb weiterarbeiten. Das heißt: Dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte muss dich in einem Arbeitsverhältnis – zumindest für den Zeitraum der WBZ – in deinem erlernten Beruf weiterbeschäftigen.

Du hast nur die Hälfte deiner Lehrzeit bei deinem:deiner aktuellen Arbeitgeber:in verbracht? Dann reduziert sich deine WBZ auf 1,5 Monate.

Manche Kollektivverträge verlängern die WBZ. Frag in der AK nach, ob das in deiner Branche der Fall ist.

Während einer unbefristeten WBZ kannst du jederzeit kündigen. Dein Betrieb kann dich nur zum Ende der WBZ kündigen.

Deine Firma bietet dir die WBZ als befristetes Arbeitsverhältnis an? Schau in diesem Fall ganz genau hin und lass dich beraten! Ein befristeter Vertrag kann zu deinem Nachteil sein, z. B. hast du damit nicht die Möglichkeit, zu kündigen.

40

WANN BEGINNT DIE WEITERBESCHÄFTIGUNGSZEIT?

Es gibt 2 Varianten, wann deine Weiterbeschäftigungszeit (WBZ) beginnen kann.

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG WÄHREND DER LEHRZEIT

Wenn du deine Prüfung während der Lehrzeit erfolgreich ablegst, beginnt deine WBZ am Montag in der Woche nach der Prüfungswoche. Ab diesem Zeitpunkt bekommst du einen höheren Lohn, z. B. den eines Facharbeiters:einer Facharbeiterin.

LEHRZEITENDE LAUT VERTRAG

Du willst deine Lehrabschlussprüfung erst nach deiner Lehrzeit machen? Dann endet deine Lehre an dem Datum, das in deinem Lehrvertrag festgesetzt wurde. Daran schließt deine WBZ an.



Foto: AdobeStock – seventyfour

41 WANN KANNST DU DAS LEHRVERHÄLTNIS AUFLÖSEN?

- Während der dreimonatigen Probezeit – ohne Angabe von Gründen

Auch aus wichtigen Gründen kannst du dein Lehrverhältnis vorzeitig auflösen – also vor dem festgesetzten Ende, zum Beispiel:

- Wenn du dein Lehrlingseinkommen trotz Aufforderung nicht bekommst
- Wenn du die Lehre aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen kannst
- Wenn du in der Lehre körperlicher Gewalt ausgesetzt bist

Zudem kannst du dein Lehrverhältnis vorzeitig „außerordentlich auflösen":

- Mit einer Frist von einem Monat
- Zum Ende des 12. oder 24. Monats der Lehrzeit deines Lehrberufs

Eine vorzeitige Auflösung ist ein extremer Schritt. Informiere dich vorher gut und lass dich von deiner AK beraten! Erste Infos findest du unter „Beendigung & Vorzeitige Auflösung" auf: www.arbeiterkammer.at – Tab „BERATUNG - BILDUNG - LEHRE"

Du kannst dein Lehrverhältnis aber auch einvernehmlich mit deinem Lehrbetrieb auflösen. Das heißt: Ihr beendet dein Lehrverhältnis gemeinsam. Die Initiative dazu kann natürlich schon von dir ausgehen. Von deinem Lehrbetrieb aber auch. Wenn ihr euch dazu entscheidet, brauchst du eine „Belehrungsbestätigung". Das ist eine Bestätigung darüber, dass dir die Bestimmungen über die Auflösung eines Lehrverhältnisses erklärt wurden. Beratung und Formular bekommst du bei der AK und beim Arbeits- und Sozialgericht.

42 WANN KANN DEIN LEHRBETRIEB DAS LEHRVERHÄLTNIS AUFLÖSEN?

- Während der dreimonatigen Probezeit – ohne Angabe von Gründen

Dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte kann auch aus wichtigen Gründen dein Lehrverhältnis vorzeitig zu beenden, zum Beispiel:

- Wenn du die Berufsschule schwänzt
- Wenn du unerlaubt vom Arbeitsplatz weggegangen bist
- Wenn du gestohlen hast

Auch dein Lehrbetrieb kann eine außerordentliche Auflösung bewirken. In diesem Fall muss dein Lehrberechtigter:deine Lehrberechtigte besondere Bestimmungen einhalten.

DIE BESTIMMUNGEN FINDEST DU AUF: wien.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehre/Beendigung___Vorzeitige_Aufloesung.html

43 WAS BRAUCHT'S ZUR AUFLÖSUNG?

Eine Auflösung muss immer schriftlich erfolgen. Egal wer sie veranlasst, egal ob es sich um eine vorzeitige, eine außerordentliche oder eine einvernehmliche Auflösung handelt.

Du bist minderjährig?
Dann müssen deine gesetzlichen Vertreter:innen vorab in folgenden Fällen zustimmen:

- Bei einer einvernehmlichen Auflösung
- Wenn du vorzeitig oder außerordentlich auflösen willst

44 WAS MUSST DU NACH DER AUFLÖSUNG UNBEDINGT TUN?

Zu allererst zum Arbeitsmarktservice (AMS) gehen!

Denn es gibt eine Ausbildungspflicht. Sie schließt an die Schulpflicht an und geht bis zum 18. Geburtstag. Das AMS ist demnach verpflichtet, für dich einen Ersatz-Ausbildungsplatz aufzustellen. Und zwar innerhalb von 3 Monaten. Also melde beim AMS die Auflösung deines Lehrverhältnisses und fordere deinen neuen Ausbildungsplatz ein, damit du deine Lehre abschließen kannst!

Auch wenn du deinen 18. Geburtstag schon hinter dir hast, solltest du gleich nach der Auflösung zum AMS gehen. Denn du hast grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld – sobald du dich beim AMS gemeldet hast.

DEINE AK CHECKT FÜR DICH DEINE UNTERLAGEN UND ABRECHNUNGEN. SCHAU BEI UNS VORBEI!

45 DU HAST VOR DER AUFLÖSUNG DEINEN URLAUB NICHT AUFGEBRAUCHT?

Dann hast du Anspruch auf Urlaubsersatzleistung: Du bekommst deinen Resturlaub finanziell abgegolten.

Die Urlaubstage aus den vergangenen Jahren, die du nicht aufgebraucht hast, werden in vollem Umfang ausbezahlt.

Urlaubsanspruch aus dem laufenden Jahr zählt anteilsmäßig (aliquot) im Verhältnis zu deiner Dienstzeit und deinem Jahresurlaub. Urlaub, den du genommen hast, wird natürlich abgezogen.



Foto: AdobeStock - auremar

DU BIST NICHT ALLEIN

JAHR FÜR JAHR GIBT ES IN ÖSTERREICH ÜBER 100.000 LEHRLINGE IN BETRIEBEN UND AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN. DU BIST ALSO TEIL EINER RICHTIG GROSSEN GRUPPE. DAMIT IHR AUCH GEHÖRT WERDET, HABT IHR EIGENE INTERESSENVERTRETUNGEN IN DEN BETRIEBEN, AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN UND BERUFSSCHULEN.

46 WER VERTRITT DEINE INTERESSEN IM BETRIEB?

Der Jugendvertrauensrat. Vorausgesetzt, es gibt mindestens 5 junge Leute in deinem Betrieb:

- Arbeitnehmer:innen bis 18 Jahre
- Lehrlinge bis 21 Jahre

Der Jugendvertrauensrat kümmert sich speziell um die Interessen der Jugendlichen und Lehrlinge der Belegschaft und versucht, deren Anliegen im Unternehmen durchzusetzen. Dabei stimmt er sich mit dem Betriebsrat ab.

Du möchtest einen Jugendvertrauensrat bei dir in der Firma organisieren? Deine AK und die Gewerkschaft helfen dir dabei!

47 WAS IST DER BETRIEBSRAT EIGENTLICH?

Der Betriebsrat ist die Interessenvertretung der Mitarbeiter:innen einer Firma. Schon ab 5 Mitarbeiter:innen kann ein Betriebsrat gewählt werden. Der Betriebsrat arbeitet eng mit der AK und der Gewerkschaft zusammen. Er ist dafür zuständig, die Anliegen der Mitarbeiter:innen gegenüber der Geschäftsführung zu argumentieren und durchzusetzen bzw. zu verhandeln. Damit ist er auch eine Art Schnittstelle zwischen Belegschaft und Chefetage.

Folgendes zählt zu den Aufgaben des Betriebsrates:

- Maßnahmen beantragen, die z. B. soziale Nachteile beheben
- Mängel aufzeigen und ihnen entgegenwirken
- Betriebsvereinbarungen verhandeln und abschließen
- Kündigungen und Entlassungen begleiten

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, den Betriebstat in allen Belangen anzuhören, die die Mitarbeiter:innen betreffen. Zudem muss sie den Betriebsrat zu allen Entwicklungen informieren, die für die Belegschaft wichtig sind.

Die AK und die zuständige Gewerkschaft helfen jederzeit dabei, die Wahl des Betriebsrats zu organisieren.

48 WER VERTRITT DEINE INTERESSEN IN DER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG?

Hier ist der Vertrauensrat für dich und deine Anliegen zuständig. Einen Vertrauensrat gibt es an jedem Standort einer Ausbildungseinrichtung der überbetrieblichen Lehrausbildung.

Aufgaben des Vertrauensrats:

- Deine Interessen vertreten: wirtschaftlich, sozial, kulturell, gesundheitlich
- Entwickeln von Maßnahmen gegen etwaige Mängel
- Mitplanen der Ausbildung

49 UND IN DER BERUFSSCHULE?

Auch in der Berufsschule hast du ein Recht darauf, dass deine Interessen vertreten werden und du den Schulalltag mitgestalten kannst. Deshalb wählt ihr Schüler:innen ein paar von euch für eine bestimmte Zeit zu Vertreter:innen.

50 WER IST SONST NOCH FÜR DICH DA?

Deine Arbeiterkammer natürlich! Und deine Gewerkschaft.

DIE ARBEITERKAMMER

- www.arbeiterkammer.at

Unter anderem haben wir Folgendes für dich:

- Brutto-Netto-Rechner: bruttonetto.arbeiterkammer.at
- Dokumentationsfile deiner Tagesarbeitszeiten: zeitspeicher.arbeiterkammer.at
- Telefonische Beratung: +43 (1) 501 65-1201 (Mo–Fr, 8.00–15.45 Uhr)
- Termine für eine persönliche Beratung:
 +43 (1) 501 65-1341 (Mo–Fr, 8.00–14.00 Uhr)

ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSJUGEND (ÖGJ)

- www.oegj.at

DER ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND

- oegb.at

HIER KANNST DU DIR NOTIZEN MACHEN UND WICHTIGE FRAGEN AUFSCHREIBEN.



Impressum · Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Stand: Oktober 2026

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs



AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22